



Rat der  
Europäischen Union

082797/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 03/12/21

Brüssel, den 25. November 2021  
(OR. en)

13730/21  
PV CONS 35  
ECOFIN 1073

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
**RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**  
(Wirtschaft und Finanzen)  
9. November 2021

## INHALT

### Seite

|    |                                                                |   |
|----|----------------------------------------------------------------|---|
| 1. | Annahme der Tagesordnung.....                                  | 3 |
| 2. | Annahme der A-Punkte                                           |   |
| a) | Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten..... | 3 |
| b) | Liste der Gesetzgebungsakte.....                               | 4 |

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

|    |                                                                        |   |
|----|------------------------------------------------------------------------|---|
| 3. | Umsetzung von Basel III .....                                          | 5 |
| 4. | Sonstiges.....                                                         | 5 |
|    | Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen |   |

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

|     |                                                                                                                                              |   |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 5.  | Die EU-Wirtschaft nach COVID-19: Auswirkungen auf die wirtschaftspolitische Steuerung ...                                                    | 5 |
| 6.  | Wirtschaftliche Erholung in Europa .....                                                                                                     | 6 |
| a)  | Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität                                                                                                 |   |
| b)  | Finanzierung von NextGenerationEU (NGEU)                                                                                                     |   |
| 7.  | Energiepreise, Inflation und politische Auswirkungen .....                                                                                   | 6 |
| 8.  | Schlussfolgerungen zur Zukunft des Europäischen Semesters im Kontext der Aufbau- und Resilienzfazilität .....                                | 6 |
| 9.  | Maßnahmen im Anschluss an die Jahrestreffen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 und des IWF vom 13./14. Oktober 2021 ..... | 6 |
| 10. | Schlussfolgerungen zu EU-Statistiken .....                                                                                                   | 6 |
| 11. | Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 .....  | 6 |
| 12. | Sonstiges.....                                                                                                                               | 6 |
|     | ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....                                                                                              | 7 |

\*\*\*

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 13431/21 enthaltene Tagesordnung an.

## 2. Annahme der A-Punkte

### a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

13432/21

Der Rat nahm die in Dokument 13432/21 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

### Auswärtige Angelegenheiten

35. Beschluss des Rates über die Beiträge zum EEF:  
Obergrenze 2023, Jahresbeitrag 2022, erste Tranche 2022 und  
voraussichtliche Beiträge 2024/2025  
*Annahme*  
vom AStV (2. Teil) am 5.11.2021 gebilligt

**C** 13130/21  
12878/21  
**+ COR 1 (sk)**  
ACP

### Standpunkte der EU für internationale Verhandlungen

41. International Aviation Climate Ambition Coalition (Allianz für  
Klimaschutzziele im internationalen Luftverkehr)  
*Billigung*  
vom AStV (1. Teil) am 5.11.2021 gebilligt

12965/21  
**+ COR 1**  
**(de,nl,es,pt,sv,lv,pl,bg)**  
+ ADD 1-2  
**+ ADD 1 COR 1 (cs)**  
AVIATION

43. Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU auf der  
Tagung der VN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE)  
(November 2021)  
*Annahme*  
vom AStV (1. Teil) am 5.11.2021 gebilligt

**C** 13053/21  
13160/21  
**+ COR 1 (lt)**  
13161/21  
MI

b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung  
gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die  
Europäische Union)**

13433/21

Wirtschaft und Finanzen

1. **Notleidende Kredite: Richtlinie über Kreditdienstleister und Kreditkäufer**  13237/1/21 REV 1  
*Annahme des Gesetzgebungsakts* PE-CONS 54/21  
vom AStV (2. Teil) am 5.11.2021 gebilligt + COR 1  
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 53 und 114 AEUV)

2. **Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie**  13234/21  
*Annahme des Gesetzgebungsakts* + ADD 1-2  
vom AStV (2. Teil) am 5.11.2021 gebilligt PE-CONS 60/21  
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Verkehr

3. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Eurovignette (Straßengebührenrichtlinie)**  13110/2/21 REV 2  
*Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates* 13110/21 ADD 1  
vom AStV (1. Teil) am 5.11.2021 gebilligt 10542/21 + COR 1  
+ ADD 1  
+ ADD 1 COR 1  
REV 1  
TRANS

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Begründung des Rates gegen die Stimmen der österreichischen, dänischen, ungarischen, luxemburgischen und niederländischen Delegation und bei Stimmenthaltung der slowakischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

4. **Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien (Health Technology Assessment – HTA)**  13233/21 + ADD 1  
10531/21 + ADD 1  
+ ADD 1 COR 1  
PHARM  
*Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates*  
vom AStV (1. Teil) am 5.11.2021 gebilligt

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates bei Stimmenthaltung der bulgarischen und der polnischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

**Beratungen über Gesetzgebungsakte**

**(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

3. **Umsetzung von Basel III**  13245/21  
*Orientierungsaussprache* 13246/21  
13247/21

Die Kommission unterrichtete die Ministerinnen und Minister über die wichtigsten Bestandteile ihres Legislativpakets, mit dem unter anderem die noch ausstehenden Elemente der internationalen Übereinkommen von Basel III im Bereich Bankenaufsicht und Risikomanagement umgesetzt werden. Die Ministerinnen und Minister begrüßten im Allgemeinen die Legislativvorschläge der Kommission und führten eine Aussprache über die wichtigsten Elemente des Legislativpakets.

4. **Sonstiges** 12848/21  
**Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen**  
*Informationen des Vorsitzes*

Der Vorsitz unterrichtete die Ministerrunde über den Stand der aktuellen Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen.

**Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

5. Die EU-Wirtschaft nach COVID-19: Auswirkungen auf die wirtschaftspolitische Steuerung 13009/21  
*Gedankenaustausch*

6. Wirtschaftliche Erholung in Europa  
a) Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität  
b) Finanzierung von NextGenerationEU (NGEU) 13292/21  
*Sachstand*  
*Gedankenaustausch*
7. Energiepreise, Inflation und politische Auswirkungen 12682/21  
*Gedankenaustausch*
8. Schlussfolgerungen zur Zukunft des Europäischen Semesters  
im Kontext der Aufbau- und Resilienzfazilität 13171/21  
*Billigung*
9. Maßnahmen im Anschluss an die Jahrestreffen der  
Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 und des  
IWF vom 13./14. Oktober 2021 13172/21  
*Informationen des Vorsitzes und der Kommission*  
Der Vorsitz und die Kommission unterrichteten den Rat über  
die wesentlichen Ergebnisse der Jahrestagung der  
Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G20 und des  
IWF vom 13./14. Oktober 2021.
10. Schlussfolgerungen zu EU-Statistiken 13047/21  
*Billigung* 13049/21
11. Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs über die  
Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Union für das  
Haushaltsjahr 2020  
*Vorstellung*
12. Sonstiges



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

---

**Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 13433/21****Zu A-Punkt 2:**      **Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts***ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Die Kommission ist nach wie vor entschlossen, sich für ein hohes Maß an Schutz von Opfern im Kontext der Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie einzusetzen. Ziel der Kommission ist es, sicherzustellen, dass Opfer – auch im grenzüberschreitenden Kontext – so schnell wie möglich entschädigt werden und keinen unverhältnismäßigen Verfahrensvorschriften unterliegen, durch die ihr Zugang zu Entschädigungen behindert werden könnte. Die Wirksamkeit einer Entschädigung hängt weitgehend davon ab, dass sie zeitnah erfolgt. Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Europäische Parlament wiederholt Bedenken hinsichtlich der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verjährungsfristen – d. h. den Zeitraum, in dem Geschädigte einen Anspruch geltend machen können – geäußert hat. Die Kommission wird den Sachverhalt sorgfältig prüfen und mögliche Abhilfemaßnahmen untersuchen, um den Schutz von Opfern weiter zu verbessern, falls sich ein Tätigwerden auf Unionsebene als gerechtfertigt erweisen sollte.“

**ERKLÄRUNG MALTA**

„Malta ist sich bewusst, wie wichtig es ist, die Verfahren zur Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie abzuschließen, um Opfer von Kraftfahrzeugunfällen besser zu schützen und die Rechte der Versicherungsnehmer zu stärken, und begrüßt die endgültige Annahme dieses Dossiers.

Malta möchte jedoch seine Bedenken in Bezug auf die Insolvenzproblematik bekräftigen. In dem Text ist die Einrichtung einer herkunftsbasierten Insolvenz-Entschädigungsstelle ohne entsprechende Bestimmungen zum Finanzierungsmodell vorgesehen, weshalb keine Ex-ante-Mindestharmonisierung der Beiträge stattfindet.

Nach Ansicht Maltas handelt es sich hierbei um ein grundlegendes Problem, das hätte angegangen werden müssen, um zu vermeiden, dass im Versicherungssektor ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen werden. Darüber hinaus wird die grenzüberschreitende Bereitstellung von Versicherungsdienstleistungen durch den Text gefährdet, und Malta ist in dieser Hinsicht nach wie vor der Überzeugung, dass eine solche Finanzierungsvereinbarung angemessen hätte konzipiert werden müssen, um dem Risiko von Regulierungsarbitrage zu begegnen.

Schließlich begrüßt Malta die von der Kommission veröffentlichte Studie zur Finanzierung der Sicherungssysteme der EU für Versicherungen und fordert weitere Arbeiten in diesem Bereich.“

**Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Eurovignette (Straßengebührenrichtlinie)**

**Zu A-Punkt 3:**

*Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates*

**ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS**

„Wie bereits im Dezember 2020 erklärt, unterstützt Österreich die Ziele der Dekarbonisierung des Straßenverkehrs und der Stärkung des Verursacherprinzips. Österreich erkennt an, dass die überarbeitete Eurovignetten-Richtlinie dazu beitragen wird, die Klimaziele der Union zu erreichen. In diesem Sinne begrüßt Österreich die Einführung einer CO<sub>2</sub>-abhängigen Differenzierung bei der Erhebung von Gebühren für den Schwerlastverkehr und die Verpflichtung zur Erhebung externer Kosten in Gebieten mit erheblichen Umweltschäden. Österreich erkennt ferner an, dass in Bezug auf die Aufschläge gewisse Verbesserungen erzielt worden sind, insbesondere die Möglichkeit, Aufschläge außerhalb von Bergregionen und zusätzlich zu externen Kosten zu erheben.

In den Artikeln 7b und 7e der überarbeiteten Richtlinie wird jedoch auch das Grundprinzip der Kostendeckung beibehalten, das verkehrspolitische Maßnahmen im Bereich der Straßenbenutzungsgebühren allgemein weiterhin einschränkt.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass der Text zu Aufschlägen in Artikel 7f Absatz 1 Buchstabe b der Verkehrssituation am Brenner-Alpenpass, die seit vielen Jahren eine große Belastung für die Bevölkerung und die Umwelt darstellt, nicht ausreichend Rechnung trägt. Für Österreich ist es von größter Bedeutung, einen Aufschlag von 50 % anzuwenden. Der neue Text erfordert die Zustimmung aller Mitgliedstaaten, die Teil dieses Korridors sind und die an die Mitgliedstaaten angrenzen, in deren Hoheitsgebiet der Abschnitt des Korridors liegt, für den der Aufschlag von 50 % gilt. Dies stellt eine unnötige Hürde dar, die dazu führen würde, dass die Vorschrift in der Praxis nie angewandt würde. Dies ist mehr als bedauerlich, nicht zuletzt angesichts der ehrgeizigen Klimaziele, die wir auf EU-Ebene vereinbart haben. Die betreffende Bestimmung ist für Österreich daher nicht akzeptabel.

Es muss unser Ziel sein, eine Richtlinie zu verabschieden, die in der Praxis zu einer nachhaltigen Verringerung des Straßengüterverkehrs führt und zu den Zielen des Grünen Deals beiträgt, insbesondere vor dem Hintergrund des EU-Ziels, die Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 netto um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu verringern. Darüber hinaus kann Österreich die Verpflichtung zur Einführung einer Tagesnutzungsgebühr (Vignette) für Personenkraftwagen nicht unterstützen, da dies Einschränkungen für die Mitgliedstaaten oder einen Verwaltungsaufwand für bereits bestehende Systeme bedeuten könnte.

Aus den oben dargelegten Gründen betrachtet Österreich den überarbeiteten Text in seiner aktuellen Fassung nicht als sinnvollen Beitrag zum Erreichen einer klimaneutralen EU und einer nachhaltigen Verringerung des Straßenverkehrs. Daher stimmt Österreich dagegen.“

## ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

„Dänemark spricht den aufeinanderfolgenden Vorsitzen für die Bearbeitung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge und insbesondere dem portugiesischen Vorsitz für den Abschluss der Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament am 16. Juni 2021 seine Anerkennung aus.

Dänemark unterstützt nachdrücklich die Ziele des Vorschlags, insbesondere die Maßnahmen, mit denen die Anwendung des Verursacher- und des Benutzerprinzips sichergestellt werden kann.

Dänemark bedauert jedoch die Einführung einer obligatorischen Zweckbindung der Einnahmen aus Staugebühren. Dänemark hat während der gesamten Verhandlungen über den Vorschlag deutlich gemacht, dass es jegliche Zweckbindung von Einnahmen ablehnt, da Entscheidungen über deren Verwendung ausschließlich auf nationaler Ebene getroffen werden sollten.

Dänemark unterstützt zwar grundsätzlich den Zweck und die ökologischen Komponenten der Einigung, kann die Zweckbindung nach Artikel 7da des Kompromisstextes jedoch nicht unterstützen und den endgültigen Kompromisstext daher leider nicht unterstützen.“

**Zu A-Punkt 4:** **Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien (Health Technology Assessment – HTA)**  
*Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates*

## ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Die Republik Bulgarien unterstützt das allgemeine Ziel der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU, zu einem hohen Maß an Gesundheitsschutz beizutragen. In diesem Zusammenhang nimmt Bulgarien ferner das Ziel zur Kenntnis, einen Rahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten bei der klinischen Bewertung von Gesundheitstechnologien zu schaffen. Die Verordnung sollte ein Instrument sein, das zum Zugang zu sicheren, wirksamen und erschwinglichen Arzneimitteln für alle beiträgt.

Die Republik Bulgarien möchte im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnung jedoch an das Subsidiaritätsprinzip und die Aufteilung der Zuständigkeiten erinnern. Die Preisgestaltung und Erstattung fallen gemäß Artikel 168 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Teil der Organisation des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung nach wie vor in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Unionszuständigkeiten in diesem Bereich bleiben auf Fördermaßnahmen für die wissenschaftliche Zusammenarbeit und das freiwillige Aufgreifen der klinischen Aspekte der gemeinsamen klinischen Bewertungen beschränkt, ohne zu einer Harmonisierung der nationalen Bewertungen von Gesundheitstechnologien zu verpflichten.

Die Republik Bulgarien ist der Auffassung, dass einige Bestimmungen der Verordnung, insbesondere Artikel 3, Artikel 6d und Artikel 8, keine ausreichende rechtliche Klarheit und Sicherheit bieten und somit die Gefahr besteht, dass das vorgeschlagene System die unterschiedlichen Interessen nicht miteinander in Einklang bringt und aus Sicht der öffentlichen Gesundheit nicht für alle Patienten nutzbringend ist. Einige der Vereinbarungen in diesen Bestimmungen könnten sich negativ auf den inklusiven Charakter des Prozesses sowie auf die Qualität und die Nützlichkeit der gemeinsamen klinischen Bewertungen für alle Mitgliedstaaten und Patienten auswirken. Daher kann die Umsetzung einer Verordnung, bei der diese Aspekte nicht berücksichtigt werden, dazu führen, dass die nationalen Budgets für bestimmte Produkte unter Druck geraten und Ungleichheiten zwischen verschiedenen Patientengruppen entstehen. Schließlich gefährden auch das Maß an Mehrdeutigkeit und die Rechtsunsicherheit die reibungslose und unbestrittene Umsetzung des Rechtsakts.

Angesichts dieser Erwägungen kann die Republik Bulgarien die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU nicht unterstützen und erklärt, dass sie die Verordnung im Rahmen der Zuständigkeiten der Union gemäß des Primärrechts der Europäischen Union umsetzen wird. Die Republik Bulgarien wird den gemeinsamen klinischen Bewertungen in dem rechtlich vorgeschriebenen Umfang gebührend Rechnung tragen, während sie den Interessen aller Patienten im Land Vorrang einräumt.“

## **ERKLÄRUNG POLENS**

„Die Regierung der Republik Polen unterstützt die Bemühungen und Maßnahmen zur Förderung der Vereinheitlichung der Bewertungsinstrumente, der Veröffentlichung von klinischen von der EMA bewerteten Daten oder sonstigen klinischen Studien und der EU-weiten Standardisierung der Methodik für klinische Analysen in Prozessen zur Bewertung von Gesundheitstechnologien (Health Technology Assessment – im Folgenden „HTA“), um die Doppelarbeit für HTA-Einrichtungen und die Industrie zu verringern und sicherzustellen, dass die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit der EU-Mitgliedstaaten in größerem Umfang als derzeit vorgesehen genutzt werden können.

Die Regierung der Republik Polen ist jedoch der Ansicht, dass die Erfordernisse, die im Zusammenhang mit der Durchführung der gemeinsamen Arbeit in Bezug auf die Methodik und die Vereinheitlichung der eingesetzten Instrumente und mit der Bereitstellung klinischer Daten stehen, in dem Verordnungsentwurf nicht klargestellt werden. Darüber hinaus greift der Entwurf in die Erstattungsverfahren einzelner Mitgliedstaaten ein, wodurch ihre Fähigkeit, den Berichtsumfang an ihre nationalen Bedürfnisse anzupassen, behindert und die Möglichkeit, die erforderlichen aktuellen Daten und darauf basierende Analysen vom Zulassungsinhaber, der eine Erstattung beantragt, zu erhalten, eingeschränkt wird.

Ferner ist der Verordnungsentwurf in zahlreichen Bereichen nach wie vor unklar und ermöglicht so eine zu weite Auslegung. Es ist äußerst wichtig, dass die Verordnung nicht in die ausschließlich für die Mitgliedstaaten vorgesehenen Zuständigkeiten eingreift. Unserer Ansicht nach wirkt sich die Verordnung auf die nationalen Regelungen zur Durchführung von HTA-Bewertungen aus und verursacht Mehrdeutigkeit in Bezug auf den Umfang und das Spektrum der in nationalen Prozessen übermittelten Daten, was zu Rechtsstreitigkeiten mit Personen, die eine Erstattung beantragen, führen könnte.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen war die Republik Polen nicht in der Lage, den endgültigen Kompromisstext zu unterstützen, und enthält sich daher der Stimme. Wir ersuchen um

Aufnahme dieser Erklärung in das Protokoll der Tagung des AStV und des Rates, auf der der Verordnungsentwurf angenommen werden soll.“

---